



WTS2-A-139/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: strafen.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40341 Internet:

Bezug

BearbeiterIn
Claudia Dimmel

(0 28 42) 9025
Durchwahl
40315

Datum
28. Mai 2013

Betrifft

Eisenbahnrechtlicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen;
Erlassung einer Verordnung gemäß § 49a Abs. 1 VStG

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG für eisenbahnrechtliche Tatbestände

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl.Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

I.

Die Behörde darf für die im eisenbahnrechtlichen Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen, übermittelt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Verkehrsrecht, mit Schreiben vom 22.05.2013, RU6-A-766/039-2012, aufgezählten Tatbestände die darin angeführten Geldstrafen mit Anonymverfügung vorschreiben.

Der als „Beilage 1 zu 10-07/03-1065“ bezeichnete eisenbahnrechtliche Tatbestandskatalog bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

II.

Diese Verordnung tritt mit 20. Juni 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, mit welchen eisenbahnrechtlichen Tatbestände festgelegt wurden, die mit Anonymverfügung bestraft werden können, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Anschlagvermerk
kundgemacht an der Amtstafel am:

29. MAI 2013



Datum, Unterschrift

Abnahmevermerk
von der Amtstafel abgenommen am:

14. JUNI 2013



Datum, Unterschrift



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur